

sein und uns nur mit größter Mühe durcharbeiten können, denn Einer macht es natürlich dem Andern nach. Auch mache ich auf noch einen Uebelstand aufmerksam, der hervorgehoben zu werden verdient: Handlungen nämlich, die in der Messe rein zu saldiren pflegen, zahlen an das Verlags-Conto den vollen Saldo, während das Sortiments-Conto, das ihnen zu zahlen hat, sich einen Uebertrag erlaubt. Dies ist schon öfter vorgekommen und wird auch noch öfter geschehen, in der Ordnung ist es aber nicht!

Darum rufe ich Euch zu: Habt Acht, Collegen! und trennt die Conti's nicht da, wo es nicht nothwendig ist, wenn Ihr Euch viel Zeit, Mühe und Aerger ersparen wollt! Glaubt ja nicht, daß es jetzt, wo wir noch einmal soviel Conti's haben müssen, als vor 10—15 Jahren, mit dem Buchhandel besser steht als damals, und daß Ihr desto mehr Geschäfte macht, jemehr Conti's Ihr habt. Ihr dürftet Euch gewaltig irren und dereinst bitter enttäuscht werden! — E. B.

### Ein Nassau'sches Urtheil.

Unterzeichneter erlaubt sich, seinen geehrten Herren Collegen ein am 27. October 1845 auf seine angestellte Klage gegen ihn erlassenes Nassau'sches Urtheil mitzutheilen, und glaubt derselbe denjenigen seiner Herren Collegen, die etwa in ähnliche Fälle dorthin Geschäfte zu machen, kommen könnten, hier durch die Veröffentlichung jenes Urtheils einen Dienst zu erweisen. — Hierbei bemerkt derselbe einfach nur noch, daß der im Urtheil besagte Kray persönlich am 26. Juli 1844 in seinem Ladenlokale war, woselbst er jene unten benannte Zeitschrift bestellte und die wöchentlichen Nrn. regelmäßig demselben durch die Lahnsteiner Botenfrau übersandt und abgeliefert worden sind. — Zur gefälligen Beurtheilung nun Nachfolgendes

#### Urtheil

in Sachen des Buchhändlers Reiff in Coblenz, Klägers, gegen Schneider Kray in Oberlahnstein, Beklagten, wegen Forderung.

In Erwägung:

1.) Daß Kläger den ihm durch Vorbescheid vom 9. August d. J. auferlegten Beweis, daß er dem Beklagten auf dessen Bestellung den Jahrgang 1844 der Modezeitung geliefert habe, durch Zeugen, ferner das Bestellungsbuch des Klägers und dessen Journal, endlich durch eventuelle Eidesdelation angetreten hat;

2.) Daß die vernommene Zeugin nichts darüber auszusagen wußte, daß der Beklagte die Modezeitung bestellt habe, worum es sich hier allein handelt, indem Beklagter die Lieferung dieser Zeitung und ihren Preis anerkannt hat;

3.) Daß jedoch dem Bestellungsbuch und Journal des Klägers, welcher Buchhändler ist, die Beweiskraft eines Handelsbuchs keineswegs beigelegt werden kann, indem diese Vergünstigung nach einer feststehenden Praxis nur den Kaufleuten zu gute kommt, weshalb durch diese Bücher ein Beweis nicht geführt worden ist;

4.) Daß daher von der Ableistung des zugeschobenen Eides, welcher sich in ein Handgelöbniß verwandelt, der Ausgang des Rechtsstreites abhängig ist;

5.) Daß das Unterliegen in einem Rechtsstreit zum Kostenersatz verbindlich macht, was von hiesigem Amt Braubach zu Recht erkannt wurde, Beklagter handtrellich an Eidesstatt betheure,

daß er nicht den Jahrgang 1844 der Modezeitung bei dem Kläger bestellt habe, so soll Kläger mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt werden. Würde Beklagter das Handgelöbniß verweigern, so soll er schuldig sein dem Kläger 3 Preuß. Thaler sammt den Proceßkosten binnen 14 Tagen bei Weidung der Pfändung zu bezahlen.

B. R. B.

Termin zur Ablegung des Handgelöbnisses wird unter dem Rechtsnachtheil der Verweigerung auf Freitag den 14. November d. J. um 9 Uhr dahier anberaumt.

Braubach, den 27. October 1845.

(Hier folgen 2 unleserliche Unterschriften.)

Dem Advokaten Kreuz.

n. Befehl mit 48 fr.

Inj. Geb. 6 fr.

Zugestellt Braubach, den 29. October 1845.

54 fr.

gez. Friedrich, Stadtschultheiß.

Nachschrift.

So wurde ich denn mit meiner Klage abgewiesen, mir aber weder das gelieferte Journal, noch der Betrag dafür zu Theil.

Coblenz, in Januar 1847.

J. F. Aug. Reiff.

### Preussisch-englischer Vertrag.

Öffentliche Blätter melden, daß der König von Bayern dem zwischen Preußen, Sachsen und England bestehenden Vertrag zum Schutze des internationalen Verlagsrechtes sich angeschlossen habe. Wir haben der Bestätigung dieser Nachricht entgegen zu sehen.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[846.] London, 1. Februar 1847.

P. P.

Hiemit beehre ich mich Ihnen die ergebene Anzeige zu machen, dass ich unter dem heutigen Tage am hiesigen Orte eine Buch- und Kunsthandlung unter der Firma:

**Franz Thimm**

eröffnet habe.

Seit zehn Jahren im Buchhandel thätig, war meine erste Schule bei Herren *A. Asher & Co.* in Berlin, während der letzten 6½ Jahre aber arbeitete ich in der Handlung des Herrn *D. Nutt* in London (bekannt unter *A. Asher & Co.* — London). Ich glaube mir in dieser Reihe von Jahren die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben zu haben, um meine Selbstständigkeit begründen zu können, und in so fern als in England für die Verbreitung der deutschen Literatur noch

ein weites Feld vorhanden ist, kann ich wohl die Ueberzeugung aussprechen, dass jene Eigenschaften, verbunden mit Fleiss und den entsprechenden Geldmitteln (deren ich mich hinlänglich erfreue), die Gewissheit des soliden Bestehens in sich tragen.

Indem ich mich untenstehend auf die Zeugnisse meiner früheren Herren Prinzipale beziehe richte ich die ergebene Bitte an Sie:

mir gütigst ein Conto zu eröffnen, und meinen Namen auf Ihre Leipziger Auslieferungsliste zu setzen.

Durch die reelste Handlungsweise und pünktliche Erfüllung meiner Verpflichtungen werde ich stets Ihr ehrendes Vertrauen rechtfertigen. Neuigkeiten bitte ich mir nicht zu senden, ich werde selbst wählen und mich auf das Lebhafteste für den Absatz guter Bücher bemühen. Dagegen bitte ich Sie um zeitige Einsendung von Prospecten, Anzeigen oder Wahlzetteln.

Herr *F. Volckmar* in Leipzig hat die Güte gehabt, meine Commission zu übernehmen, auch ist derselbe in den Stand gesetzt,

da, wo mir Credit verweigert wird, alles was ich fest begehrte baar einzulösen.

Indem ich schliesslich bitte, den meinem Circulaire angehängten Zettel ausgefüllt gütigst zurückzusenden, empfehle ich mich Ihrem Wohlwollen

mit Hochachtung und Ergebenheit

**Franz Thimm.**

(8 Marylebone Street Golden Square.)

Herr *Franz Thimm* von hier, hat in unserem Geschäfte theils als Lehrling, theils als Gehülfe drei und ein halbes Jahr zu unserer vollkommensten Zufriedenheit gearbeitet. Derselbe beabsichtigt jetzt sich in London zu etabliren und es gereicht uns zum besonderen Vergnügen, den Kreis unsrer Herren Collegen durch einen gebildeten, tüchtigen und bemittelten jungen Mann vermehrt zu sehen.

Wir empfehlen Herrn *Thimm* gern als des unbegrenztesten Zutrauens würdig und sind überzeugt, dass sein Etablissement dem